

**Satzung
über die Nummerierung von Grundstücken in der
Gemeinde Eydelstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. O S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Jedes bebaute Grundstück einer Straße erhält eine Ordnungsnummer (Hausnummer)
2. An der rechten Straßenseite werden die Grundstücke mit geraden Zahlen und an der linken Straßenseite mit ungeraden Zahlen nummeriert.
3. Die Nummerierung beginnt an der Abzweigung von der höherklassifizierten Straße oder an dem in der Straßenbenennung festgelegten Beginn der Straße.

§ 2

Wenn eine sinnvolle Zuteilung einer Hausnummer, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr möglich ist, kann die Gemeinde eine Umnummerierung vornehmen.

§ 3

Die Grundstückseigentümer haben für die nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Hausnummern Schilder zu beschaffen und nach Maßgabe der Verordnung der Samtgemeinde Barnstorf über die Anbringung von Hausnummern zu befestigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eydelstedt, den 14. Dezember 1988

Hagen
Bürgermeister

Laue
Gemeindedirektor